

RS OGH 1989/3/14 4Ob19/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1989

Norm

GewO 1973 §339

Rechtssatz

Unter dem "Standort" im Sinne der GewO ist jener Ort zu verstehen, von dem aus als Hauptbetriebsstätte das betreffende Gewerbe ausgeübt, Bestellungen entgegengenommen, Arbeiten angenommen und bestellte Arbeitsstücke ausgefolgt werden und in dem sich der Verkehr des Geschäftsunternehmens mit den Kunden abspielt, wo sich ständig die gewerbliche Tätigkeit vollzieht oder wo sich, wenn das Gewerbe an verschiedenen Orten ausgeübt wird, der Mittelpunkt des Unternehmens befindet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/89
Entscheidungstext OGH 14.03.1989 4 Ob 19/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061350

Dokumentnummer

JJR_19890314_OGH0002_0040OB00019_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at